

## ENTWURF

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex

Vom

Aufgrund des § 9 Absatz 7 des Gesetzes über das Leichenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2011 (Brem. GBl. S. 87 – 2127-c-1) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung und Aufgaben des Bremer Mortalitätsindex vom 4. April 2002 (Brem.GBl. S. 52 - 2127-c-3), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 47 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bremer Mortalitätsindex wird von der Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH, Achterstraße 30, 28359 Bremen, geführt.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung.“

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eine Weitergabe der aus dem Bremer Mortalitätsindex übermittelten Daten an Dritte ist nicht zulässig.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin“ durch die Wörter „der Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin“ durch die Wörter „die Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben der Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH“

- b) Die Wörter „Das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin“ werden durch die Wörter „Die Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH“ ersetzt.
- 5. In § 6 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „sowie der Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie - BIPS GmbH“ eingefügt.
- 6. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx. xxxx 2013

Der Senator für Gesundheit